

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Catherine Roggo
Einsteinstrasse 2

Zürich, 14.09.2010

3003 Bern

Vernehmlassung zum Rundschreiben 2010/x "Rückstellungen in der Rückversicherung"

Sehr geehrte Frau Roggo

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum oben erwähnten Rundschreibensentwurf Stellung zu nehmen und machen gerne davon Gebrauch.

Der erste Teil dieses Dokuments enthält allgemeine Bemerkungen zu einigen wichtigen Aspekten des Rundschreibens. Im zweiten Teil beziehen sich die Kommentare auf die einzelnen Randziffern.

Gerne bieten wir Ihnen an, als Berufsverband an der Weiterentwicklung dieses Rundschreibens mitzuarbeiten.

Allgemeines

1.

Die hier vorgeschlagenen Bewertungen der versicherungstechnischen Rückstellungen sind insbesondere für die **Leben-Rückversicherung** nicht akzeptabel, wenn nicht **gleichzeitig** die Bewertung der Aktiven entsprechend angepasst wird. Art. 26 Abs. 3 VAG sieht diese Möglichkeit vor. ("Der Bundesrat kann, unter Vorbehalt der Transparenz, für Versicherungsunternehmen vom OR abweichende Vorschriften über die Bewertung der Aktiven und der Passiven sowie die Gliederung der Jahresrechnung aufstellen.")

Im Erläuterungsbericht wird die Kompatibilität des Entwurfs mit internationalen Gepflogenheiten hervorgehoben und die Richtlinie 2009/138/EG erwähnt. Artikel 54 der Erwägungen der Richtlinie besagt: **"Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sollte mit der Bewertung von Vermögenswerten und sonstigen Verbindlichkeiten im Einklang stehen, marktkonform sein und den internationalen Entwicklungen im Rechnungslegungs- und Aufsichtswesen entsprechen."** Der Artikel 46 der Erwägungen besagt:

"Die aufsichtlichen Bewertungsstandards sollten weitestmöglich mit den internationalen Entwicklungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung im Einklang stehen, um den bürokratischen Aufwand für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Grenzen zu halten."

Ohne Abstimmung der Bewertungsmethoden wird insbesondere in der Leben-Rückversicherung eine unerwünschte grössere Volatilität der Jahresergebnisse induziert. Ferner können Rückversicherer in der Schweiz im internationalen Vergleich benachteiligt werden.

2.

Die für **Schadenrückversicherung** vorgeschlagenen Bewertungsmethoden scheinen uns inkonsistent. Wir verweisen auf die weiter unten folgenden Kommentare zu den Rz. 22 und 23. Wir verstehen die zugrunde liegenden Überlegungen nicht, der Erläuterungsbericht klärt die entsprechenden Fragen auch nicht.

Ein direkt gezeichnetes Risiko sollte gleich behandelt werden wie wenn dieses Risiko als Rückversicherung übernommen wird. Dies nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Paares "abgebender Erstversicherer, übernehmender Rückversicherer", sondern auch aus Sicht des Direktversicherers, der dasselbe Risiko einmal direkt zeichnet, einmal in Form von fakultativer Rückversicherung oder über einen Pool übernimmt.

3.

Unsere Erfahrung zeigt, dass der Versuch, Leben- und Schadenversicherung in einem Guss zu regeln mehr Verwirrung schafft als Klarheit. Insbesondere, weil die Notwendigkeit, die Prinzipien zu illustrieren und dazu Akzente und Schwerpunkte zu legen, dazu führt, dass man Paradigmen auswählt. Solche Akzente und Paradigmen sind in der Regel sehr unterschiedlich in Leben- und Schadenversicherung.

Wir empfehlen, nach der Formulierung der Grundprinzipien das Rundschreiben klarer in Leben- und Schadenversicherung zu gliedern.

Eine andere Möglichkeit wäre, die drei Rundschreiben

- 2008/42 Rückstellungen Schadenversicherung
- 2008/43 Rückstellungen Lebensversicherung
- 2010/3 Krankenversicherung nach VVG

unter Einbezug der Rückversicherung zu überarbeiten.

4.

Der Erläuterungsbericht stellt das Übernehmen von Rückstellungen der Zedenten ohne eigene Berechnungen in ein negatives Licht. Das Rundschreiben sollte vorsehen, dass dies dort zulässig und angemessen ist, wo der übernehmende Rückversicherer die Prozesse und Methoden kennt, die von den Zedenten angewendet werden. Dies ist insbesondere bei Übernahmen von Rückversicherung von Tochtergesellschaften der Fall. In der Lebensrückversicherung ist es oft so, dass Form und Inhalt der technischen Abrechnung vertraglich vereinbart sind.

Bemerkungen zu den einzelnen Randziffern

- 1 Wir empfehlen, "für die statutarische Bilanz" zu ergänzen: "Dieses Rundschreiben regelt die Bildung und die Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen **für die statutarische Bilanz** betreffend ..."
- 2 Das Rundschreiben sagt zur **Art** der versicherungstechnischen Rückstellungen nichts, ausser dass er die in der AVO verankerte Gliederung in Bedarfsrückstellungen und Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen wiederholt.
- 3 Wir empfehlen, Erstversicherern unter den zwei folgenden Bedingungen zu ermöglichen, für die übernommene Rückversicherung die entsprechenden Rundschreiben für das Direktversicherungsgeschäft anzuwenden:
1. Das Volumen der übernommenen Rückversicherung ist – brutto und netto – klein im Vergleich zum entsprechenden (brutto bzw. netto) Volumen des Direktversicherungsgeschäfts.
2. Die Komplexität der übernommenen Rückversicherung ist – brutto und netto – nicht grösser als die entsprechende Komplexität des Direktversicherungsgeschäfts.
- 4 Für Captives mit einfacher Risikostruktur wird eine Vereinfachung angestrebt. **Da diese aber den Nachweis erbringen müssen, dass sie mit anderen Methoden gleiche oder höhere Rückstellungen bilden, ist die Vereinfachung nicht ersichtlich.**
- 5 In der Bestimmung zur Anrechnung von Rückversicherungsguthaben an Deckungswerten des gebundenen Vermögens interpretiert die FINMA ES-Pool, Luftpool und Talsperrenpool als Rückversicherung. Wir gehen aber davon aus, dass dieses Rundschreiben für die Pools nicht gilt. Das muss präzisiert werden.
- 8 Der Begriff "Sicherheitsrückstellungen" erscheint **nicht** in Art. 54 Abs. 1 Bst. b AVO, kommt aber in Art. 69 Bst. c AVO vor, dort allerdings nur im Rahmen der Schadenversicherung.
Man beachte auch unseren Kommentar zu Rz. 32: Wir empfehlen, die Rz. 32 nach Rz. 8 aufzuführen.
- 9 Wir empfehlen, die Rz. 9 wie folgt zu ergänzen:
"... müssen aktuelle Informationen, insbesondere **die aktuellsten verfügbaren Daten und Model Points** verwendet werden."
- 11 Der Sinn der Gliederung soll erläutert werden, insbesondere in Hinblick auf Rz. 16.
- 12 Wir empfehlen, das Wort "begründen" durch das Wort "erklären" zu ersetzen.

Der VA hat eine Kontrollfunktion und ist nicht immer der Chef Valuation; er ist nicht verantwortlich für die Gliederung. Vorschlag für die Formulierung: "Das Versicherungsunternehmen stellt sicher, dass die Gliederung des Bestandes in Teilbestände erklärt und dokumentiert ist. Für seine Beurteilung in Aktuarsbericht kann der verantwortliche Aktuar andere Teilbestände wählen."
- 13 Es ist nicht klar, was mit "ausweisen" gemeint ist.
- 14 Wir empfehlen, den Begriff "die diskontierten versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen" durch "die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen" zu ersetzen.
Gemäss Rz. 24 sind sie ja schon diskontiert (eventuell mit Zins null)!

- 15 Diese Rz. soll gestrichen werden; man siehe unserer Bemerkung zu Rz. 14.
- Falls in der Schadenversicherung zusätzlich der Ausweis der diskontierten Bedarfsrückstellungen erwünscht ist, könnte Rz. 15 durch die folgende Formulierung ersetzt werden:
Nur in der Schadenversicherung: die diskontierten versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen.
- 16 Zur Differenz zwischen den versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen (Rz. 14) und den ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen (Rz. 16):
- Es ist unüblich und nicht sinnvoll diese Differenz, ob Schwankungsrückstellung, Sicherheitszuschlag oder Risiko Marge, auf Teilbestände aufzuteilen.
- Wir empfehlen, Rz. 16 durch den folgenden Begriff zu ersetzen:
der Teil der ausreichenden Rückstellungen, der dem Teilbestand direkt zugeordnet wird.
- Ferner empfehlen wir, den folgenden Satz einzuführen:
Schliesslich muss die Differenz zwischen der Summe der den Teilbeständen direkt zugeordneten Rückstellungen und dem Total der ausreichenden Rückstellungen ausgewiesen werden.
- 17 In Anlehnung an unsere Empfehlungen zu Rz. 16 empfehlen wir, die Rz. 17 durch die folgende Formulierung zu ersetzen:
- "Mindestens einmal im Jahr zum Bilanzstichtag müssen die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen aller Teilbestände sowie die totalen ausreichenden Rückstellungen mit aktuellen Annahmen berechnet werden."
- 18 Umfassen "Rückversicherungsdeckungen, die zum Stichtag bestehen" auch Rückversicherungsdeckungen, die zum Stichtag verbindlich gezeichnet wurden, deren Laufzeit aber noch nicht begonnen hat?
- Da der Prämienübertrag in diesem Rundschreiben offensichtlich keinen Platz mehr hat, sollte in der Schadenversicherung klar zum Ausdruck gebracht werden, dass auch künftige Zahlungen aus nicht eingetretenen, aber gedeckten Schäden berücksichtigt werden müssen.
- Zur Klärung der Begriffe "eingehende und ausgehende Zahlungen" soll für jede der folgenden Zahlungsarten, **getrennt nach übernommener und abgegebener Rückversicherung**, illustriert werden, ob sie als eingehend oder ausgehend zu betrachten sind:
- Prämie
 - Kommission
 - Überschuss- / Gewinnbeteiligung
 - Schadenzahlung / versicherte Leistung
 - Regress / Rückgriff
 - Kosten, insb. LAE
- Ferner sollen andere wesentlichen Beispiele erwähnt werden, falls solche vorliegen.
- In der Schadenrückversicherung ist die Wiederauffällungsprämie im Wesentlichen eine Form der Selbstbeteiligung am Schadenaufwand, und wird in der Regel in der Bilanz auch so behandelt, sprich von den Brutto-Schadenrückstellungen abgezogen (übernommene Rückversicherung) bzw. von den retrozedierten Schadenrückstellungen abgezogen (abgegebene Rückversicherung). Diese Verrechnung in der Bilanz soll weiterhin möglich sein.

- 20 Die künftigen Zahlungen zur Abwicklung aller künftigen Verpflichtungen aus Rückversicherungsdeckungen, die zum Stichtag bestehen (LAE), sollten explizit erwähnt werden.
- 21 Ohne den Nachweis, dass sich alle Beteiligten in der Regel finanzrational verhalten, erachten wir es als nicht angebracht, das finanzrationale Verhalten aller Beteiligten als Richtwert vorzuschreiben.
Wir empfehlen, die beste Schätzung des Verhaltens zugrunde zu legen.
- 22 Die Anforderung betr. risikofreie Zinskurve ist nicht kohärent mit den RS 2008/43 und 2008/42 (UVG-Renten).
- Siehe Bemerkung zu 18 betreffend der Notwendigkeit, "einflussende" und ausfliessende" Zahlungen zu präzisieren.
- Die Bemerkungen im Erläuterungsbericht zur Behandlung des Risikos in eingehenden Zahlungen ist nicht klar. Welche "i.d.R. risikobehafteten einflussenden Zahlungen" sind hier gemeint?
- In jedem Fall sollten Risiken in den Zahlungen in der Risiko Marge bzw. in den Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen berücksichtigt werden, nicht durch abweichende Diskontraten.
- Die unterschiedliche Diskontierung von ausfliessenden und einflussenden Zahlungen ist nicht kompatibel mit der marktnahen Bewertung gemäss AVO Anhang 3.
- 23 Siehe Bemerkung zu 18 betreffend der Notwendigkeit, "einflussende" und "ausfliessende" Zahlungen zu präzisieren.
- Es ist nicht verständlich, weshalb in der Schadenrückversicherung die ausgehenden Zahlungen nicht diskontiert werden dürften, die eingehenden Zahlungen aber gemäss Erläuterungsbericht diskontiert werden müssen!
- Zwei Beispiele:
- Es scheint nicht sinnvoll, in übernommener Rückversicherung Prämien (eingehende Zahlungen) zu diskontieren, nicht aber Schadenzahlungen (ausgehende Zahlungen).
 - Es scheint nicht sinnvoll, die ausgehenden Schadenzahlungen aus übernommener Rückversicherung nicht zu diskontieren, die eingehenden Schadenzahlungen aus entsprechenden Retrozessionen hingegen zu diskontieren.
- 24 Die Aggregation der Barwerte kann zu "negativen" Werten führen. Es soll präzisiert werden, ob ein "negativer" Wert als "negative Rückstellung" oder als Aktivum in der Bilanz ausgewiesen werden muss.
- 25 Wir empfehlen, die Rz. wir folgt zu ergänzen:
"... müssen **der Grösse und** der Komplexität des Geschäfts, ...".
- 26 Das Wort "Annahmen" ist verwirrend und könnte, falsch interpretiert, zu einem unverhältnismässigen Aufwand in der Meldung von Geschäftsplanänderungen führen. Wir empfehlen daher die folgende Formulierung von Rz. 26:
Modelle und Methoden zur Bestimmung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen müssen erklärt und dokumentiert werden, deren Wahl muss erklärt werden. Dies ist transparent und nachvollziehbar im Geschäftsplan festzuhalten (Art. 4 Abs. 2 Bst. d VAG).

- 27 Was ist in der Schadenversicherung unter "erwarteter Laufzeit" zu verstehen? In der Schadenversicherung erstrecken sich die Schadenzahlungen weit über die Laufzeit der Police hinaus.

Wenn in der Schadenversicherung nicht diskontiert werden darf, sollte diese Rz. ausschliesslich auf Leben bezogen werden.

In der Leben-Rückversicherung ist es nicht üblich, über die einflussenden und ausfliessenden Zahlungen separat zu berichten, in der Regel werden nur die Saldi aus Einnahmen und Ausgaben dargestellt.

- 28 Siehe auch obige Bemerkungen zu Rz. 26.

Wir empfehlen daher die folgende Formulierung von Rz. 28:

Wesentliche Änderungen von Modellen und Methoden zur Bestimmung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen gelten als Geschäftsplanänderungen. Sie sind der FINMA zu melden (Art. 5 Abs. 2 VAG).

Wir erachten das im Erläuterungsbericht erwähnte Kriterium der Potenzialität als Mass der Wesentlichkeit für nicht angemessen.

- 29 Wir begrüssen, dass in Rz. 32 klare Minimalanforderungen zur Höhe der ausreichenden Rückstellungen formuliert werden.

Diesbezüglich erachten wir die Formulierung in Rz. 29 als etwas unglücklich, und schlagen die folgende Formulierung vor:

Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen dienen unter anderem dazu, Unsicherheiten bei der Bestimmung der Bedarfsrückstellungen (etwa Sicherheits- oder Parameterisiko) und im Schadensgeschehen inhärente Zufallsschwankungen (Schwankungsrisiko im engeren Sinn) zu berücksichtigen.

Wenn die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen tiefer sind als der marktnahe Wert der Verpflichtungen, so müssen die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gebildet werden, um sicherzustellen, dass die ausreichenden Rückstellungen die Mindestanforderung von Rz. 32 erfüllen.

Man beachte auch unsere Bemerkung zu Rz. 32 weiter unten.

- 32 Wir empfehlen, Rz. 32 vor Kapitel IV. Kontrolle und Prozess unter dem Untertitel "C. Minimalbetrag" einzufügen.

Noch besser wäre es, die Rz. 32 nach Rz. 8 einzufügen. Es handelt sich hier um ein sehr wichtiges Prinzip, das entsprechend hervorgehoben werden sollte.

- 33 Vorschlag für Formulierung: "Die Analyse, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend sind, ist durch den verantwortlichen Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin **im Aktuarsbericht** zu dokumentieren"

- 35 Was ist damit gemeint?

Die Schätzungen der Einzelschäden werden dem Rückversicherer vom Rückversicherten gemeldet, auf proportionalen Verträgen in der Regel ohne Detailangaben. Es ist dem Rückversicherer nicht möglich, die Qualität aller ihm gemeldeten Schätzungen sicherzustellen.

- 36 In Anbetracht der laufenden Anhörung zu neuen IFRS Regeln, und in Anbetracht der Tatsache dass die FINMA im Erläuterungsbericht eine Vereinbarkeit mit der Europäischen Richtlinie anstrebt, ist es opportun, die Einführung neuer Bewertungsmethoden auf die bevorstehenden internationalen Veränderungen anzupassen. Dies erfordert eine Umsetzung des Rundschreibens auf frühestens 31.12.2013.
Siehe auch Allgemeines, 1. Abschnitt.
- 37 Siehe obige Bemerkung zu Rz. 36.

Anhang 1

- 1 Diese Rz. ist nicht notwendig, da sie verbatim schon in Rz. 8 des Anhörungsentwurfs vorliegt.
- 2 Wir verweisen auf unsere Bemerkung zu Rz. 14-16 des Anhörungsentwurfs.
- 3 Wir empfehlen, in der Begriffsdefinition der Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen auch darauf hinzuweisen, dass sie notwendig sind, um die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen zu einem marktnahen Bewertung zu ergänzen ("Risk Margin").

Für Ihre Fragen stehen wir zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Aktuarvereinigung

Dr. Hanspeter Tobler
Präsident

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
Finma
Frau Catherine Roggo
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

14. September 2010

Stellungnahme des SVV zum Rundschreiben-Entwurf „Rückstellungen Rückversicherung“

Sehr geehrte Frau Roggo

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit geben, zum Entwurf des Rundschreibens 2010/x „Versicherungstechnische Rückstellungen in der Rückversicherung“ Stellung nehmen zu können. Einleitend möchten wir zuerst gerne einige allgemeine Bemerkungen anbringen und anschliessend zu den einzelnen Randziffern im Rundschreiben unsere Kommentare mitteilen.

Allgemeine Bemerkungen

Ein Versuch, Leben- und Schadenversicherung in einem einzigen Rundschreiben zu regeln, schafft u.E. mehr Verwirrung als Klarheit. Wir würden deshalb empfehlen, unterschiedliche Rundschreiben zu entwerfen oder dieses zumindest nach der Formulierung von Grundprinzipien klar in Leben- und Schadenversicherung aufzugliedern. Eine noch bessere Lösung wäre es eine Überarbeitung der zwei bereits bestehenden Rundschreiben 2008/42 „Rückstellungen Schadenversicherung“ und 2008/43 „Rückstellungen Lebensversicherung“ unter Einbezug der Rückversicherung.

Die vorgelegte Dokumentation, bestehend aus Rundschreiben, Erläuterungsbericht zur Anhörungsversion sowie Kernpunkte zur Anhörung, ist verwirrend. So sind die Kernpunkte zur Anhörung einerseits als eigenständige Unterlage aufgebaut, andererseits aber im Erläuterungsbericht zur Anhörungsversion enthalten. Dies lässt an der künftigen rechtlichen Qualifikation der Dokumente Zweifel aufkommen. Die gesamte Dokumentation sollte u.E. verständlicher strukturiert und definiert werden; insbesondere sollte klar sein, was zur Auslegung des Rundschreibens beigezogen werden muss.

Grundsätzlich sind die vorgeschlagenen Bewertungen für die versicherungstechnischen Rückstellungen der Lebensrückversicherung problematisch, da gleichzeitig die Bewertung der Aktiven nicht angepasst wird. Dies verursacht eine unerwünschte grössere Volatilität der Lebensrückversicherung, welche die Rückversicherer in der Schweiz, im internationalen Vergleich, benachteiligen könnte.

Stellungnahme zu einzelnen Randziffern

I. Zweck

Keine Bemerkungen.

II. Geltungsbereich

Rz 3

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Gesellschaften, welche die Rückversicherung als Hauptgeschäft tätigen und jene, für welche das Rückversicherungsgeschäft lediglich ein untergeordnetes ist, gleich behandelt werden sollen. Diese Gleichbehandlung ist sachlich nicht zu begründen. Eine Unterscheidung zwischen Gesellschaften, welche aktiv zeichnen oder nur im Run-Off sind, sollte in Erwägung gezogen werden. Für Erstversicherer, die von Art. 6 Abs. 3 VAG Gebrauch machen und in genehmigten Versicherungszweigen Rückversicherung in bescheidenem Umfang betreiben, sollten (ähnlich wie für die im Rz 4 erwähnten Rückversicherungscaptives) gelockerte Anforderungen gelten. Dies sollte auch für das Fronting gelten, bei dem der Versicherer den grössten Anteil (oft 100%) eines Geschäftes in Rückdeckung abgibt. Die Teilnahme an den Pools (ES-, Luft- und Talsperrenpool) sollte von diesem Rundschreiben nicht betroffen sein. Muss präzisiert werden.

Rz 5

Für das zedierte Geschäft aus schweizerischen Direktversicherungsunternehmen gelten u.E. sinngemäss die Rückstellungs-Bewertungsansätze des direkten Geschäftes. Somit muss das zedierte Geschäft aus schweizerischen Direktversicherungsunternehmen vom Geltungsbereich dieses Rundschreibens ausgeschlossen sein.

Rz 8

Art. 54 Abs. 1 AVO verwendet die Begriffe „Bedarfsrückstellungen“ und „Sicherheitsrückstellungen“ nicht. In Bst. b sind nur die Schwankungsrückstellungen zum Ausgleich der Volatilität des Geschäftes explizit erwähnt. AVO und Rundschreiben sollten die gleiche Definition von ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen verwenden und damit Klarheit schaffen.

Problematisch ist insbesondere der Begriff „Sicherheitsrückstellungen“. Er ist genauer zu beschreiben, etwa analog dem Rundschreiben 2008/42 „Rückstellungen Schadenversicherung“, in welchem die nicht als Schwankungsrückstellungen zu verstehenden Sicherheitsrückstellungen explizit aufgeführt sind.

Rz 9

Im Zeitpunkt des Abschlusses besitzen die Rückversicherer oft nicht die aktuellsten Daten der Zedenten. Die Rückversicherer sollten die Möglichkeit haben, ihre versicherungstechnischen Rückstellungen zu berechnen, anhand der letzten zur Verfügung stehenden Bestandesinformationen sowie angemessener Annahmen über die Entwicklung, welche sie aus früheren Informationen ableiten können.

III. Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Rz 11

Der Begriff „sinnvoller Teilbestand“ ist zu vage. Es muss präzisiert werden, welches Ziel die Gliederung in Teilbestände verfolgt.

Rz 13-16

Analog der Rundschreiben betr. das Erstversicherungsgeschäft, sollte hier das Leben- und das Sachgeschäft besser getrennt sein. Siehe auch unsere allgemeinen Bemerkungen.

Rz 16

Wie im RS 42/2008 „Rückstellungen Schadenversicherung“ sollten Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen global bestimmt werden können, ohne dass sie den einzelnen Teilbeständen zugeordnet werden. Somit würde der Diversifikation zwischen den Teilbeständen Rechnung getragen. „Ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen“ können folglich i.d.R. nicht pro Teilbestand ausgewiesen werden.

Vorschlag: Streichen oder umformulieren, dass diese Schwankungsrückstellungen nur für den Gesamtbestand definiert werden müssen.

Rz 18

Nach strenger Interpretation dieses Absatzes qualifiziert sich der Prämienübertrag nicht automatisch als eine versicherungstechnische Rückstellung, da der Prämienübertrag oft auf Basis der noch zu deckenden Periode geschätzt und nicht auf Basis von noch zu zahlenden Prämien (e eingehende Zahlungen) wird. Ist sicher nicht so zu verstehen (gemäss Art. 69 Bst. b AVO gehören die Prämienüberträge eindeutig zu den versicherungstechnischen Rückstellungen), müsste also ergänzt werden.

Rz 21

Dieser Absatz ist zu allgemein und zu ungenau formuliert. So ist unklar, welche Abhängigkeiten vom Finanzmarkt angesprochen sind, was ein „finanzrationales Verhalten“ ist und wie dieses in einen Richtwert überführt werden kann. Wir empfehlen eine Präzisierung. Weiter zeigt die Erfahrung im Lebensbereich, dass ein allgemein gültiges „finanzrationales Verhalten“ selten vorausgesetzt werden kann. Insbesondere im Lebensbereich werden Rückversicherungsverträge häufig nicht wegen der Rückversicherung an sich, sondern wegen der dazugehörigen Dienstleistungen, abgeschlossen.

Rz 22

Streichen, da Widerspruch zum Best Estimate Ansatz; zur Bestimmung des Diskontsatzes soll es ja möglich sein, der Risikoprämie auf das Anlageportefeuille Rechnung zu tragen. Im Lebensgeschäft würde hierdurch ein Anreiz zur Gewinnrealisierung geschaffen, wenn Rückstellungen auf risikofreier Basis diskontiert werden müssten. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, warum ausgehende Zahlungen risikofrei zu betrachten wären, während eingehende Zahlungen risikobehaftet sind. Gemäss allgemeinen vertraglichen Vereinbarungen, werden Schadenzahlungen des Rückversicherers nur getätigt, falls die Rückversicherungsprämien bezahlt werden. Falls Rückversicherungsprämien z.B. infolge Insolvenz nicht bezahlt werden, hat der Rückversicherer das Recht, den Vertrag zu kündigen und aufzulösen. Somit braucht das Gegenparteirisiko in die Berechnung der Rückstellungen nicht miteinbezogen zu werden.

Rz 23

Dieser Absatz gibt zu erkennen, dass in der Schadenversicherung ausfliessende Zahlungen nicht diskontiert werden dürfen, einflussende Zahlungen dagegen diskontiert werden müssen. Diese Ungleichbehandlung ist unverständlich (vgl. auch unsere Bemerkungen zu Rz 22). Einflussende Zahlungen sind nicht nur Rückversicherungsprämien, sondern auch eingehende Schadenzahlungen aus entsprechenden Retrozessionen! Rz 23 sollte gestrichen werden.

Rz 25

Grösse des Geschäfts hinzufügen: "Die angewendeten Modelle und Methoden ... müssen der Grösse und Komplexität des Geschäftes, den übernommenen Risiken ... Rechnung tragen." Dies soll insbesondere den Gesellschaften mit kleineren Portfolios, an der übernommenen Rückversicherung, gerecht werden.

Rz 26

Der Geschäftsplan sollte prinzipienbasiert sein und keine Details enthalten, die häufigen Änderungen unterworfen sind.

Vorschlag: "Modelle, Methoden und Annahmen zur Berechnung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen müssen begründet und im Geschäftsplan festgehalten werden (Art. 4 Abs.

2 Bst. d VAG). Die erforderlichen Details sind transparent und nachvollziehbar intern zu dokumentieren. "

Rz 27

Streichen, da Doppelspurigkeit mit Rz 18.

Rz 28

Der Begriff „wesentlich“ ist zu wenig präzise. Eine deutlichere Angabe, z.B. wenn dadurch eine Änderung von x% der zugrunde liegenden Rückstellung verursacht wird, ist zu bevorzugen.

Rz 29

Widerspruch zu Rz 8. Vorschlag: "können" streichen: " Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen werden gebildet, ..."

Rz 31

Vgl. die Ausführungen zu Rz 28.

IV. Kontrolle und Prozess

Rz 32

So lange die Kapitalanlagen in der statutarischen Bilanz nicht mit Marktwerten bewertet werden (vgl. auch unsere allgemeinen Bemerkungen), kann dieser Absatz nicht für die Lebensversicherung anwendbar sein. Rz 32 gilt also nur für die Schadenversicherung und dies muss explizit erwähnt werden.

Wenn Rz 16 in der vorgeschlagenen Fassung beibehalten wird, müssen die ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen pro Teilbestand definiert werden. Der Mindestbetrag wird aber für das Versicherungsunternehmen definiert.

Vorschlag: "Die ausreichenden Rückstellungen müssen **insgesamt** mindestens so gross sein [...]"

V. Übergangsbestimmungen

Rz 36

Sind mit „Die geschäftsplanmässigen Angaben und Unterlagen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen“ die Angaben zur finanziellen Ausstattung und zu den Rückstellungen gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. d VAG gemeint? Um den Interpretationsraum der Bestimmung zu begrenzen, sind Präzisierungen zum Detaillierungsgrad der geforderten Informationen wichtig.

Wir hoffen, dass unsere Vorschläge und Anliegen auf Ihr wohlwollendes Interesse stösst und stehen Ihnen selbstverständlich für allfällige weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Lucius Dürr', with a stylized, flowing script.

Lucius Dürr
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Marc Chuard', written in a clear, cursive style.

Marc Chuard
Ressortleiter Wirtschaft & Recht

SCOR Switzerland AG,
SCOR Global Life Rückversicherung Schweiz AG



FINMA		
ORG	31. AUG. 2010	SB
V5		
Bemerkung:		
<i>Ch...</i>		

FINMA
Einsteinstrasse 2
8003 Bern

Zurich, 26th August 2010

Subject: Comments on the proposed Circular 2010/xx on “Technical Provisions in Reinsurance” (hereafter “Circular Technical Provisions in Reinsurance” of “Circular”)

Sirs,

SCOR Switzerland AG and SCOR Global Life Rückversicherung Schweiz AG would like to thank FINMA for having the opportunity to comment on the proposed captioned circular. In our opinion, the following elements of the Circular Technical Provisions in Reinsurance may need some clarification or need to be complemented:

1. Non-life specific issues

1.1. Unearned Premium reserves

Based on this circular, it would seem that Unearned Premium reserves would not be applicable in non-life reinsurance in many cases. According to paragraph 18 (“The technical provisions necessary at the reference date rely on an evaluation of in-going and out-going payments”), there would be many cases where Unearned Premium reserves would not be applicable as they are often estimated on the basis of the remaining coverage period for non-life business and not on the basis of future in-going (e.g. premium) payments.

1.2. Chapter III – Determination of technical provisions

Paragraph 9 - This paragraph could be modified as follows (shown in italic hereunder):

“The determination of technical provisions must be done on the basis of data and information up to date and reconciled with accounting figures. However, for proportional reinsurance, the existing time lag on the provision of data by the cedent has also to be considered when defining the basis of data and information.”

For the rationale of this proposed change, please refer to the paragraph “Life specific issues” below.

1.3. A – Sufficient technical provisions

Paragraph 23 – “In terms of non-life reinsurance, the out-going payments must not be discounted, except for pension related reserves”.

This paragraph in relation to paragraph 22 would seem to indicate that, for non-life reinsurance, out-going payments would not be discounted while in-going payments would be discounted. A clarification of the application of discounting would therefore seem to be necessary. Generally, for discounting issues, it could make sense, at this point, to refer to the Exposure Draft of the IASB (ED/2010/8 issued in July 2010 on Insurance Contracts accounting) where discounting and accounting issues are explained in details.

Paragraph 26 – “The models, methods and calculation hypotheses of the technical provisions must be motivated and documented. They must be indicated in a transparent and verifiable manner, with all necessary details, in the business plan (art [...])”.

This paragraph could be further enhanced to provide guidance as regards the level of “necessary details” required from FINMA.

1.4. Chapter V – Transition measures

Paragraph 36 – “The data and documents of the business plan related to technical provisions should be communicated for the first time to FINMA on 31.12.2011”. This paragraph should be further enhanced to provide clarity on the required “data and documents”. At this point, it would seem to be limited to the “Formular D” (art. 4 al. 2 VAG). SCOR would also appreciate clarifications on the level of details required. Without such guidance, the room for interpretation related to the “data and documents” will remain very wide.

2. Life specific issues

2.1. Introductory remarks

SCOR Global Life Rückversicherung Schweiz AG (SGLS), a 100% subsidiary of SCOR Global Life SE (SGL), is currently doing reinsurance business in different countries. The reinsurance treaties signed with clients based in the above mentioned countries are following the local legislations and the agreed technical documentation (reinsurance wording). According to SGL’s standard reinsurance treaty wording, SGL gets at least once a year informed by the cedent about the latest development within the reinsured portfolio (e. g. number of insured persons, sums insured, premiums, claims to pay, reserves, etc.). On average the clients provide that comprehensive portfolio and claim information in connection with the annual reinsurance accounts. Depending on the agreed delays, this information is normally available to SGL at the end of the first quarter of the following year.

Since SGLS is also applying a fast close mechanism for quarterly closings the reserves in life reinsurance as of December 31st are per definition only estimations (best estimate) of the concrete amounts that get provided belated by the respective client. At latest with the booking of the client’s (annual or

quarterly) account the estimated amount gets replaced and corrected by the concrete amount. The concrete amount itself is calculated based on the underlying calculation and the client's portfolio information.

As it is usual in life reinsurance, the calculations of reserves as of end of year are based on the latest portfolio and claim information provided by the client as well as reinsurer's assumptions about the further portfolio development (claims, lapses, new business figures) during the current year. In order to do so, SGLS uses all available information provided by the client until the date of calculation. To make sure that all balance sheet positions, in particular the reserves, are in line with other reporting requirements (Swiss Solvency Test and Embedded Value), the calculations are based on the same assumptions.

In general one can say that the reserves on SGLS balance sheet are based on the calculations from its cedents. Furthermore almost all reserves get also deposited with the client (funds withheld). Within the quarterly (resp. annual) closing processes SGL Switzerland calculates the best estimate reserves (unearned premium reserves, actuarial reserves and claim reserves) based on the available client information and previous accounts. The calculations are only based on concrete figures provided by the clients. Client's estimations, such as mentioned in the draft Finma circular, are not considered for reserving purposes.

For (quarterly or annual) closing purposes SGLS calculates a best estimate for all P&L resp. Balance Sheet positions, this also includes claims payments. Since these claims payments represent only a best estimate of claims payments, the estimated claims are also part of SGLS's claims reserves.

2.2. Chapter III – Determination of technical provisions

Due to the timely delay of accounting in life reinsurance, life reinsurers will not, normally, be able to fulfil the data requirements, as proposed in the draft Circular Technical Provisions in Reinsurance. To fulfil those requirements the reinsurer would have to have its reinsured's account information, which however is not available at the time of the reinsurer's annual closing process at year end.

Paragraph 9 - This paragraph should be modified to reflect the following:

Therefore, the reinsurer should be allowed to calculate the respective balance sheet positions even by using the latest portfolio information in connection with appropriate assumptions about the further development, which can be derived from prior years' data and information.



SCOR agrees that this document be made public by FINMA and will be happy to answer any questions related to the above comments.

Benjamin Gentsch
CEO
SCOR Switzerland AG

Gabriele Hollmann
CEO
SCOR Global Life Rückversicherung
Schweiz AG

Eric Dal Moro
Chief Reserving Actuary
SCOR Switzerland AG

Thorsten Keil
Appointed Actuary
SCOR Global Life Rückversicherung
Schweiz AG

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Catherine Roggo
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

Zug, 15. September 2010

Anhörung
Rundschreiben 2010/x „Rückstellungen in der Rückversicherung“

Sehr geehrte Frau Roggo

In der Beilage erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Entwurf des Rundschreibens „Rückstellungen in der Rückversicherung“.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SIGNAL IDUNA Rückversicherungs AG



Beat Landtwing
CFO



Andreas Gadmer
Verantwortlicher Aktuar

Kontakt:

Direkt +41 41 709 05 16, andreas.gadmer@sire.ch

Anhörung

Rundschreiben „Rückstellungen in der Rückversicherung“

Stellungnahme der SIGNAL IDUNA Rückversicherungs AG (SI Re)

1 Allgemeines

Wir bedanken uns, dass die FINMA die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum Entwurf des Rundschreibens „Rückstellungen in der Rückversicherung“ gegeben hat. Das Rundschreiben wurde unter dem Aspekt verfasst, die Solvenz der Rückversicherungen zu gewährleisten und die Versicherten vor Insolvenzrisiken zu schützen. Grundsätzlich begrüssen wir diese Absicht. Ebenfalls sind wir mit dem Ziel, Minimalanforderungen und Prinzipien, von denen kleine Unternehmen gegebenenfalls auch abweichen können, einverstanden. Nun zu unserer Stellungnahme:

2 Generelle Bemerkungen

Durch die Definition der unterschiedlichen Begriffe in der AVO, dem Anhang 3 der AVO, der RS 08/44 und dem neuen Rundschreiben können leicht Verwirrungen entstehen. Störend ist vor allem, dass versicherungstechnische Bedarfsrückstellungen in der Schadenversicherung (Anhörungsentwurf Ziffer 23) nicht gleich dem bestmöglichen Schätzwert (RS 08/44 Ziffer 50) sind. Inwiefern die verlangte Ungleichung

$$\text{Bedarf} + \text{Schwankung} \geq \text{bestmöglicher Schätzwert} + \text{Mindestbetrag}$$

Sinn macht, ist fraglich, da alle Begriffe definiert sind. Dürfen unter OR höhere Rückstellungen gebucht werden, als unter „ausreichend reserviert“ berechnet wurde? Abgesehen von der risikolosen Zinskurve sind keine Bezüge zu den Definitionen zum SST im RS 08/44 gegeben; diese wären aber angezeigt, etwa dann, wenn nicht der Verantwortliche Aktuar, sondern andere Aktuar die SST-Werte für die Rückstellungen berechnen.

3 Bemerkungen zu weiteren einzelnen Punkten im Detail

In Ziffer 4 sollen nicht nur Captives, sondern – wie im Erläuterungsbericht erwähnt – gegebenenfalls auch kleine Rückversicherungsunternehmen von einer strikten Befolgung abweichen können.

In Ziffer 22 sollen risikobehaftete einflussende Zahlungsströme entsprechend bewertet werden. Dies sollte nicht in die Schätzung der Bedarfsrückstellungen, sondern in das Kreditrisiko analog zum SST einfließen.

Wieso gemäss Ziffer 30 Gründe für die Bildung von Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen angegeben werden müssen, ist unklar, zumal diese in Ziffer 29 sauber und offenbar abschliessend vorgegeben werden.

Die Berichterstattung durch den Verantwortlichen Aktuar wird betont, aber es wird in Ziffer 33 kein Bezug zur AVO-BPV und dem darin erwähnten Aktuarbericht genommen. Somit bleibt unklar, ob zwei getrennte Berichte verlangt werden.



FINMA
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
Zuhanden von Herrn D. Frauenfelder
Einsteinstr. 2
3003 Bern

FINMA		
ORG	15. SEP. 2010	SB
M4		
Bemerkung:		

Treuhand-Kammer
Limmatquai 120
CH-8001 Zürich
Telefon +41 44 267 75 75
Telefax +41 44 267 75 85
Briefadresse:
Postfach 1477
CH-8021 Zürich
Fel
www.treuhand-kammer.ch
dienste@treuhand-kammer.ch

13. September 2010

Entwurf FINMA-Rundschreiben 2010/xx Rückstellungen Rückversicherung

Sehr geehrter Herr Frauenfelder,

Wir beziehen uns auf den oben erwähnten Entwurf samt Erläuterungsbericht vom 13. Juli 2010, worin Sie die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens bekannt gaben.

Die Fachkommission Versicherungen der Treuhand-Kammer hat sich mit diesem Entwurf im Detail auseinandergesetzt und unterbreitet Ihnen in der Beilage unsere Stellungnahme.

Generell begrüßen wir es, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen bei Rückversicherungen geregelt werden. Bei der Durchsicht des Entwurfes ist uns jedoch aufgefallen, dass Regelungen zur Lebens- und Schadenversicherungen teilweise vermengt werden. Wir sind der Ansicht, dass es einfacher wäre die Rundschreiben 2008/42 „Rückstellungen Schadenversicherung“, Rundschreiben 2008/43 „Rückstellungen Lebensversicherung“, ggf. das Rundschreiben 2010/3 „soziale Krankenversicherung nach VVG“ durch einen Bereich über die Rückversicherung zu ergänzen. Ferner wäre es unseres Erachtens empfehlenswert, die Behandlung von Abschlusskosten zu erläutern.

Gerne sind wir bereit mit Ihnen die aufgeführten Punkte weiter zu besprechen.

Freundliche Grüsse

TREUHAND  KAMMER

Fachkommission Versicherung


M. Frei
Präsident


R. Luisoni
Fachsekretär

Beilage erwähnt

Originaltext des E-Rundschreibens	Rz	Kommentar Treuhand-Kammer
<p>L Zweck Dieses Rundschreiben regelt die Bildung und die Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen betreffend Rückversicherungstätigkeit gestützt auf Art. 16 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG; SR 961.01).</p>	1	<p>Es sollte an dieser Stelle deutlich gemacht werden, dass es sich um die statutarischen Rückstellungen handelt, welche für die Jahresrechnung nach OR und die aufsichtsrechtliche Berichterstattung (FIRST) massgeblich sind. Im Erläuterungsbericht zur Anhörungsversion steht auf Seite 5: „Art und Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Rahmen der Rechnungslegung sind nicht Gegenstand des Rundschreibens“. Dieser Hinweis stellt unseres Erachtens ein Widerspruch dar.</p>
<p>Es legt Minimalanforderungen bezüglich Art und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie für deren Bestimmung fest (Art. 54 Abs. 4 Aufsichtsverordnung [AVO; SR 961.011]).</p>	2	<p>Es werden keine Minimalanforderungen bezüglich der Art und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen festgelegt. Eine Formulierung analog des RS 08/42 über die Schadenversicherung (Kapitel IV) Rz 11 bis 26 wäre zu begrüssen. In der praktischen Handhabung wäre es jedoch besser die bestehenden RS 08/42 und RS 08/43 mit Bestimmungen über die Rückversicherung zu ergänzen.</p>
<p>L Geltungsbereich Dieses Rundschreiben gilt für alle schweizerischen Rückversicherungsunternehmen und Rückversicherungscaptives für die übernommene und abgegebene Rückversicherung sowie für alle schweizerischen Direktversicherungsunternehmen für das in Rückdeckung übernommene und retrozedierte Geschäft.</p>	3	<p>Unseres Erachtens sollte dieses RS auch für sogenannte Intra-Group Reinsurance (Retrocessions) (IGRs) von ausländischen Tochterunternehmen gelten, deren Reserven in Schweizer Büchern verbucht werden. Wir empfehlen, den Absatz entsprechend zu ergänzen.</p>
<p>In Anlehnung an Art. 2 AVO können Rückversicherungscaptives, wenn sie keine komplexe Risikostruktur aufweisen, zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen auch andere als die in diesem Rundschreiben vorgeschriebenen Modelle, Methoden und Annahmen verwenden, sofern diese zu gleichen oder höheren Rückstellungen führen. Die Anforderungen an die Dokumentation, die Kontrolle und den Prozess der versicherungstechnischen Rückstellungen gelten ungeachtet davon.</p>	4	<p>Im vorliegenden RS werden keine Modelle oder Methoden vorgegeben; es scheint daher wenig opportun auf „... andere als die in diesem Rundschreiben vorgeschriebenen Modelle, Methoden und Annahmen“ für Rückversicherungscaptives zu verweisen. Für Captives soll dies wohl eine Vereinfachung sein, bedarf aber trotzdem der Überprüfung dieser Bedingung. In der Praxis bedeutet dies, dass sie doch den Methoden des Rundschreibens folgen müssen, denn sonst ist eine solche Überprüfung nicht möglich. Wir empfehlen den Satzteil: „...sofern diese zu gleichen oder höheren Rückstellungen führen.“ zu streichen.</p>
<p>Das Rundschreiben gilt für die Ansprüche und Verpflichtungen aus allen Rückversicherungsverträgen.</p>	5	

Originaltext des E-Rundschreibens	Rz	Kommentar Treuhand-Kammer
<p>■ Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, für die gesamte Geschäftstätigkeit ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden (Art. 16 Abs. 1 VAG).</p>	6	
Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin ist für die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen verantwortlich (Art. 24 Abs. 1 Bst. c VAG).	7	
Ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen bestehen aus versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen (Art. 54 Abs. 1 Bst. a AVO) sowie Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen (Art. 54 Abs. 1 Bst. b AVO).	8	
Zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen müssen aktuelle Informationen, insbesondere aktuelle Daten verwendet werden.	9	Wie aktuell ist „aktuell“? Sind Roll-forwards erlaubt (z.B. detaillierte Berechnung auf Ende November-Daten und Einbezug materieller, unerwarteter Dezember-Ereignisse zur Festlegung der 4Q-Rückstellungen)?
Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind vor und nach Retrozession zu bestimmen.	10	
Der Gesamtbestand ist in sinnvolle Teilbestände zu gliedern.	11	Der Begriff „sinnvoll“ sollte deutlicher beschrieben werden (z.B. zeitlich und risikobezogen homogene Portfolios, etc.).
Die Gliederung des Bestandes ist vom verantwortlichen Aktuar oder von der verantwortlichen Aktuarin zu begründen, insbesondere bei Änderungen an einer bestehenden Gliederung.	12	Anstelle des Wortes „begründen“ sollte „erläutern“ verwendet werden, da die Begründung nicht zwangsläufig vom VA selbst stammen muss.
Pro Teilbestand sind dabei mindestens auszuweisen und übersichtlich gegenüber zu stellen:	13	Wie ist der Fall von Rückstellungsberechnungen zu behandeln, die aufgrund nicht-diskontierter Bestände durchgeführt werden? Es macht wohl keinen Sinn, die Reserven sowohl auf diskontierter (Rz 14) als auch auf nicht-diskontierter Basis (Rz 15) zu berechnen und auszuweisen. Ferner ist festzustellen, dass Rückstellungen für die Schadenversicherung nicht diskontiert werden dürfen hingegen sehr wohl in die Lebensversicherung. Solche Fragestellungen oder Unklarheiten würden nicht entstehen, wenn auf den Rundschreiben 08/42 und 08/43 aufgebaut würde (Vergleiche Kommentar zu Rz 1 oben).
<ul style="list-style-type: none"> die diskontierten versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen, wobei der geschätzte Wert der Verpflichtungen aus allfälligen 	14	Dieser Punkt bezieht sich u.E. nur auf die Lebensrückversicherung, Dies sollte auch verdeutlicht werden. Falls es sich doch auch auf die

Originaltext des E-Rundschreibens	Rz	Kommentar Treuhand-Kammer
Optionen und Garantien gesondert auszuweisen ist		Schaden-Rückversicherung bezieht, würde die Behandlung deutlich anders als im Schadenversicherungs-Rundschreiben geregelt.
<ul style="list-style-type: none"> die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen 	15	<p>Diese Rückstellungen für die Schadenversicherung sollten u.E. mit dem Adjektiv „nicht-diskontiert“ ergänzt werden.</p> <p>Sind die Bedarfsrückstellungen für Leben diskontiert oder nicht diskontiert? Wenn sie diskontiert werden, welcher Unterschied besteht zur Rz14? Die Definition „versicherungstechnische Bedarfsrückstellungen“ steht im Widerspruch zum RS 08/43 „Rückstellungen Lebensversicherung (die Rückstellungen in der LV sind keine Bedarfsrückstellungen, sondern enthalten Sicherheitsmargen).</p>
<ul style="list-style-type: none"> die ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen 	16	
Mindestens einmal im Jahr zum Bilanzstichtag müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen aller Teilbestände mit aktuellen Annahmen berechnet werden.	17	<p>Was bedeutet „mit aktuellen Annahmen zum Bilanzstichtag berechnen“?</p> <p>In der Praxis berechnen viele Gesellschaften ihre Rückstellungen vor dem Bilanzstichtag und machen einen Roll-Forward.</p> <p>Bei Asbest z.B. werden normalerweise alle drei Jahre aufwendige Analysen vorgenommen. Müssen diese nun jedes Jahr am Bilanzstichtag durchgeführt werden oder reicht eine Abklärung darüber, ob eine Neuberechnung durchgeführt werden muss oder nicht?</p>
<p>A. Versicherungstechnische Bedarfsrückstellungen</p> <p>Die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen per Stichtag beruhen auf einer Schätzung der nach dem Stichtag eingehenden und ausgehenden Zahlungen, die sich aus Rückversicherungsdeckungen ergeben, die zum Stichtag bestehen oder bestanden haben.</p>	18	<p>War an dieser Stelle die Absicht der FINMA keine Prämienüberträge zu berücksichtigen, sondern nur auf Zahlungsströme abzustellen?</p> <p>Wenn es keine Prämienüberträge gibt, sollte eine Marge gebildet werden, um einen Gewinn vom ersten Vertragstag an zu vermeiden.</p>
Die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen werden erwartungstreu geschätzt, d. h. sie sind weder auf der vorsichtigen noch auf der unvorsichtigen Seite und enthalten insbesondere keine Verstärkungen.	19	Teilweise sind Verstärkungen notwendig, deshalb, empfehlen wir den Satzteil „und enthalten insbesondere keine Verstärkungen“ zu streichen.
Alle Zahlungen, die im Zusammenhang mit den versicherten Risiken stehen, müssen berücksichtigt werden, insbesondere Überschussbeteiligungen. Es ist der Schätzung ein realistisches Storno- und Optionsausübungsverhalten (sowohl der Erstversicherer, als auch der Kunden der Erstversicherer) zugrunde zu legen.	20	Es soll auch klar ausgeführt werden, dass Schadenregulierungskosten für den Rückversicherungsteil ebenfalls zurückgestellt werden müssen.

Originaltext des E-Rundschreibens	Rz	Kommentar Treuhand-Kammer
Bei der Schätzung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen sind die jeweiligen Abhängigkeiten vom Finanzmarkt zu berücksichtigen. Als Richtwert gilt das finanzrationale Verhalten aller Beteiligten; Abweichungen müssen begründet und mit den entsprechenden Belegen dokumentiert werden.	21	Dieser Abschnitt macht u.E. nicht viel Sinn, da in vielen Fällen das finanzrationale Verhalten aller Beteiligten nicht dem best-estimate wie in Rz 19 verlangt, entspricht.
Wenn ausfliessende Zahlungen diskontiert werden, darf keine Zinskurve verwendet werden, die zu tieferen Rückstellungen führt, als die Verwendung der risikofreien Zinskurve (entsprechend FINMA-RS 08/44 „SST“). Einfließende Zahlungen sind i.d.R. risikobehaftet und entsprechend zu bewerten.	22	Welche einfließenden Zahlungen sind gemeint: Empfangene Prämien und Kommissionen? Wie sollen diese risikobehaftet bewertet werden? Dürfen diese diskontiert werden? Falls ja, sollen sowohl die einfließenden als auch ausfliessenden Zahlungen mit dem gleichen Satz oder Zinskurve diskontiert werden? Wie werden Rekuperationen auf Retrozessionen definiert: als einfließende Zahlungen? Als negativ ausfliessende Zahlungen? Ausfliessende Zahlungen müssen risikofrei diskontiert werden, was zu (deutlich) höheren Rückstellungen als in der Erstversicherung führt, wo (höchstens) mit dem technischen Zinssatz des Tarifs diskontiert wird.
In der Schadenrückversicherung dürfen die ausfliessenden Zahlungen mit Ausnahme der Rendendeckungskapitalien nicht diskontiert werden.	23	Was bedeutet dies für mehrjährige Verträge wie z.B. Projektdeckungen: dürfen oder müssen die einfließenden Zahlungen diskontiert werden, nicht jedoch die ausfliessenden Zahlungen?
Die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen entsprechen der Aggregation der Barwerte der eingehenden und ausgehenden Zahlungen. Wenn die Zahlungen nicht diskontiert werden, entsprechen die Barwerte der Summe der Zahlungen (Zinssatz von Null).	24	
Die angewendeten Modelle und Methoden zur Berechnung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen müssen der Komplexität des Geschäfts, den übernommenen Risiken sowie der Vertragsgestaltung Rechnung tragen.	25	
Modelle, Methoden und Annahmen zur Berechnung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen müssen begründet und dokumentiert werden. Sie sind mit den erforderlichen Details transparent und nachvollziehbar im Geschäftsplan festzuhalten (Art. 4 Abs. 2 Bst. d VAG)	26	Die Annahmen können nicht im Geschäftsplan festgelegt werden, da diese jedes Jahr aktualisiert werden.
Die Zahlungsströme sind dabei für ihre komplette erwartete Laufzeit und getrennt nach einfließenden (z.B. empfangene Prämien, Kommissionen) und ausfliessenden Zahlungen (z. B.	27	Was ist in der Schaden-Rückversicherung unter „erwartete Laufzeit“ zu verstehen? Bezieht sich dieser Abschnitt nicht nur auf Leben, wo die Rückstellungen ebenso berechnet werden (Bar-

Originaltext des E-Rundschreibens	Rz	Kommentar Treuhand-Kammer
Schäden, gewährte Kommissionen, Überschussbeteiligungen) auszuweisen.		wert der Prämien minus Barwert der Auszahlungen)? In der Schadenversicherung werden die Rückstellungen in der Regel nicht über die Prämien berechnet, sondern basieren auf den Schäden und Schadenmeldungen.
Wesentliche Änderungen von Modellen, Methoden und Annahmen zur Berechnung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen gelten als Geschäftsplanänderungen. Sie sind der FINMA zu melden (Art. 5 Abs. 2 VAG).	28	Annahmen können nicht im Geschäftsplan festgelegt werden, da diese jedes Jahr aktualisiert werden. Die Erklärung im Erläuterungsbericht, Seite 8, zur Definition von Wesentlichkeit sind u.E. nicht genügend ausgeführt, denn möglicherweise geht es nicht nur um Resultate, sondern um signifikante Änderungen an Modellen und Methoden.
B. Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen können gebildet werden, um Unsicherheiten bei der Bestimmung der Bedarfsrückstellungen (etwa Sicherheits- oder Parameterrisiko) und im Schadensgeschehen inhärente Zufallsschwankungen (Schwankungsrisiko im engeren Sinn) zu berücksichtigen.	29	Satzteil: „... können gebildet werden“: Hier ist ein deutlicher Unterschied zu der analogen Richtlinie für Schadenversicherungen, wo nie von „können“ die Rede ist, sondern von „müssen“.
Gründe, Methoden und Prinzipien zur Bildung und Auflösung der Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen sind im Geschäftsplan festzuhalten (Art. 4 Abs. 2 Bst. d VAG).	30	
Wesentliche Änderungen der Methoden und Prinzipien zur Bildung und Auflösung der Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gelten als Geschäftsplanänderungen. Sie sind der FIN MA zu melden (Art. 5 Abs. 2 VAG).	31	Vgl. Kommentar zu Rz 28
M. Kontrolle und Prozess Die ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen müssen mindestens so gross sein wie der marktnahe Wert der Verpflichtungen. Dieser Wert setzt sich zusammen aus dem bestmöglichen Schätzwert der Verpflichtungen nach Anhang 3 AVO und dem Mindestbetrag nach Art. 41 Abs. 4 AVO.	32	Im Titel sollte die Reihenfolge sachlogischer „Prozess und Kontrolle“ sein. Zirkularität der Berechnung und der Kontrolle: Normalerweise werden die Reserven im Januar bestimmt und verbucht, der SST aber erst im Frühling gerechnet. Wie soll unter diesen Umständen die Kontrolle der Reserven bezüglich SST-Resultate erfolgen können? Ausreichende Rückstellungen müssen mind. so hoch sein wie der marktnahe Wert der Verpflichtungen. Dies ist aus dem RS 08/42 entnommen. Die jährliche Prüfung Rz 25-32 von RS 08/43 „Rückstellungen Lebensversicherung“ ist eine andere Prüfung. Wir empfehlen, die jährliche Prüfung für Rückversicherung analog der jeweiligen Direktversicherung vorzunehmen.

Originaltext des E-Rundschreibens	Rz	Kommentar Treuhand-Kammer
Die Analyse, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend sind, ist durch den verantwortlichen Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin zu dokumentieren.	33	
Das Versicherungsunternehmen legt den Schaden- und Rückstellungsprozess fest und bestimmt eine zweckmässige Organisation.	34	
Das Versicherungsunternehmen stellt die Qualität der Schadensschätzungen sicher.	35	Welche Qualität für welche Schadensschätzung ist gemeint? Welche Schadensschätzungen: Auf Stufe Einzelfall? Beim Erstversicherer oder beim Rückversicherer? Auf Stufe Bedarfsrückstellungen (inkl. IBNR)?
V. Übergangsbestimmungen Die geschäftsplanmässigen Angaben und Unterlagen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen sind der FINMA bis zum 31.12.2011 erstmals einzureichen.	36	
Das Rundschreiben ist bis zum 31.12.2012 vollständig umzusetzen	37	
VI Anhang 1 Begriffsdefinitionen		
Ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen bestehen aus versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen (Art. 54 Abs. 1 Bst. a AVO) sowie Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen (Art. 54 Abs. 1 Bst. b AVO).	1	
Die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen per Stichtag sind eine erwartungstreue Schätzung der nach dem Stichtag eingehenden und ausgehenden Zahlungen, die sich aus Rückversicherungsdeckungen ergeben, die zum Stichtag bestehen oder bestanden haben.	2	In Rz 18 steht „Die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen per Stichtag beruhen auf einer Schätzung der nach dem Stichtag eingehenden und ausgehenden Zahlungen, die sich aus Rückversicherungsdeckungen ergeben, die zum Stichtag bestehen oder bestanden haben.“ Es sollte auf die Konsistenz der verwendeten Definitionen geachtet werden.
Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen sind Rückstellungen, die gebildet werden wegen Unsicherheiten bei der Bestimmung der Bedarfsrückstellungen (etwa Sicherheits- oder Parameterrisiko) und inhärenten Zufallsschwankungen im Schadensgeschehen.	3	
Retrozession ist die Rückversicherung von Rückversicherungsgeschäft.	4	



FINMA		
ORG	16. SEP. 2010	SB
V5		
Bemerkung:		

LSI/EINSCHREIBEN
 Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
 Frau Catherine Roggo
 Einsteinstrasse 2
 3003 Bern

Ihre Referenz
 Unsere Referenz
 Datum 14.9.2010

Stellungnahme der Zurich zum Entwurf der FINMA zum Rundschreiben 2010/xx „Rückstellungen in der Rückversicherung“

Zürich Versicherungs-
 Gesellschaft AG
 Zürich Lebensversicherungs-
 Gesellschaft AG

Sehr geehrte Frau Roggo
 Sehr geehrte Damen und Herren

Zurich Schweiz
 Postfach
 CH-8085 Zürich

Wir beziehen uns auf die laufende Anhörung und nehmen fristgerecht Stellung zum Entwurf des Rundschreibens zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Rückversicherung.

Für Besucher:
 Thurgauerstrasse 101
 8152 Glattbrugg

Allgemeine Bemerkung:

Telefon +41 44 628 28 28
 www.zurich.ch

Direkt-Tel. +41 (0)44 628 65 85
 Direkt-Fax +41 (0)44 623 65 85
 hans.heldner@zurich.ch

Grundsätzlich begrüßen wir den prinzipienbasierten Ansatz des Rundschreibens. Das Rundschreiben beschreibt Grundsätze sowohl aus der Lebens- wie auch aus der Schadenversicherung, die zum Teil unterschiedliche Akzente und Schwerpunkte setzen. Aus unserer Sicht könnte die Richtlinie an Klarheit gewinnen, wenn das Rundschreiben nach der Formulierung der Grundprinzipien stärker nach Lebens- und Schadenversicherung gegliedert würde.

Geltungsbereich:

Der Erläuterungsbericht stellt das Übernehmen von Rückstellungen der Zedenten ohne eigene Berechnungen undifferenziert in ein negatives Licht.

Aus unserer Sicht muss zwingend zwischen interner Rückversicherung und Rückversicherung mit Dritten unterschieden werden. In einer Gruppe kann auf Tochtergesellschaften Einfluss genommen werden, indem Gruppenstandards und damit die für die Schweizer-Mutter geltenden Prinzipien durchgesetzt werden. Zumindest dort wo gruppenweit Anforderungen für versicherungstechnische Rückstellungen vorgegeben werden, ist eine genügende Qualitätssicherung der Berechnung durch die gruppeninternen Zedenten gegeben. Der interne Rückversicherer muss sich dann auf die Berechnung der Tochter abstützen können.

Die Zurich Versicherungs-
 Gesellschaft AG ist ermächtigt,
 alle Handlungen im Namen
 und für Rechnung der
 Zurich Lebensversicherungs-
 Gesellschaft AG vorzunehmen.

IFRS Accounting Regeln verlangen, dass bei internen Verträgen die Bewertung des Rückversicherers gleich ist wie die Bewertung des Zedenten, da sonst unerwünschte Konsolidierungsdifferenzen entstehen. Da IFRS „best-estimate“ Reserven in weiten Bereichen mit den statutarischen Bedarfsrückstellungen übereinstimmen resp. vergleichbar sind (beides Mal erwartungstreue Schätzung der zukünftigen Zahlungen), folgt die Gleichheit auch für die statutarische Bewertung.

„Arms-length“ Anforderungen von Steuerbehörden und Regulatoren drängen ebenfalls auf einen fairen Risiko Transfer bei interner Rückversicherung in einem erheblich stärkeren Ausmass als bei Rückversicherungsgeschäft mit Dritten.

Dieses Vorgehen sollte aus unserer Sicht in der Richtlinie als Ausnahme explizit erlaubt werden. Wir schlagen vor, dazu einen zusätzlichen Paragraphen unter dem Kapitel Geltungsbereich einzufügen.

Bei internen Rückversicherungsverträgen zwischen affilierten Gesellschaften, kann die Bewertung des Zedenten übernommen werden, falls die Rückstellung des Zedenten gemäss den Prinzipien der Richtlinie berechnet wurden und die Berechnung entsprechend dokumentiert ist.

Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen:

Die Betonung der Rolle des Verantwortlichen Aktuars ist klar und gut. Die Gliederung des Gesamtbestandes in homogene und statistisch relevante Teilbestände gehört zur aktuariell anerkannten Praxis. Im Prinzip könnten Paragraph 11 und 12 wie folgt zusammengefasst werden.

Der Gesamtbestand ist gemäss aktuariell anerkannten Prinzipien in Teilbestände zu unterteilen.

Die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen wie auch die diskontierten versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen werden auf den verschiedenen Teilbeständen berechnet und können deshalb auch pro Teilbestand ausgewiesen werden. Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen jedoch können unter Umständen sinnvoll nur auf dem Gesamtbestand berechnet werden, da es sehr oft Korrelationen zwischen den verschiedenen Unsicherheitsfaktoren gibt. Aus unserer Sicht, wäre es besser Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen sowohl auf Teilbeständen wie auch auf dem Gesamtbestand zuzulassen.

Die Abschnitte 13 – 16 könnten wie folgt umformuliert werden.

Pro Teilbestand sind dabei mindestens auszuweisen und übersichtlich gegenüber zu stellen:

- *die diskontierten versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen, wobei der geschätzte Wert der Verpflichtungen aus allfälligen Optionen und Garantien gesondert auszuweisen ist*
- *die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen*

Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen können sowohl auf den Teilbeständen wie auch auf dem Gesamtbestand bestimmt und ausgewiesen werden.

Versicherungstechnische Bedarfsrückstellungen:

1. Berechnung

Die Beschreibung der Berechnung der Bedarfsrückstellungen ist relativ ausführlich. Im Prinzip würde es genügen zu verlangen, dass die Bedarfsrückstellungen nach aktuariell anerkannten Prinzipien zu ermitteln sind (wie in Paragraph 29 im Rundschreiben 2008/42 Rückstellungen in der Schadenversicherung).

Paragraph 20 und 21 könnten beispielsweise durch eine der folgenden Formulierungen ersetzt werden:

Versicherungstechnische Bedarfsrückstellungen sind nach aktuariell anerkannten Prinzipien zu berechnen, insbesondere sind dabei auch Überschussbeteiligungen, Storno- und Optionsausübungen und Abhängigkeiten vom Finanzmarkt zu berücksichtigen.

oder

Versicherungstechnische Bedarfsrückstellungen sind nach aktuariell anerkannten Prinzipien zu berechnen.

2. Dokumentation

Die aktuariellen Modelle, Methoden und Annahmen, die bei der Berechnung von Rückstellungen benützt werden, sind sehr vielfältig; und es kommt auch sehr oft vor, dass Modelle ersetzt, angepasst oder geändert werden.

Die Festlegung der Modelle, Methoden und Annahmen im Geschäftsplan, wie es in Paragraph 26 verlangt wird, ist aus unserer Sicht nicht praktikabel, da sich einerseits der Umfang des Geschäftsplans enorm vergrössern würde und andererseits der Geschäftsplan auch für jede Rückstellungsberechnung neu angepasst werden müsste (d.h. mindestens einmal pro Jahr).

Einer solche detaillierten Regelung im Geschäftsplan fehlt die gesetzliche Grundlage bzw. widerspricht diese dem Art. 54 Abs. 3 AVO, welcher festhält, dass im Geschäfts-

plan lediglich die Bedingungen der Bildung und der Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen genannt werden.

Aus unserer Sicht sind nur die Prinzipien der Rückstellungsberechnung im Geschäftsplan aufzuführen.

Vorschlag für Paragraph 26:

Modelle, Methoden und Annahmen zur Berechnung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen müssen begründet und mit den erforderlichen Details transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Vorschlag für Paragraph 28:

Das Versicherungsunternehmen hält im Geschäftsplan die Prinzipien der Berechnung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen fest.

Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen:

Wie bei den Bedarfsrückstellungen sind wir auch bei den Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen der Meinung, dass im Geschäftsplan nur die Prinzipien der Berechnung respektive der Bildung und Auflösung aufgeführt sein sollten. Wir schlagen vor Paragraph 30 und 31 wie folgt zusammenzufassen respektive anzupassen:

Das Versicherungsunternehmen hält im Geschäftsplan die Prinzipien zur Bildung und Auflösung der Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen fest.

Alternativ könnte man auch die Formulierung aus dem Rundschreiben 2008/42 Rückstellungen Schadenversicherung übernehmen (Paragraph 19).

Methoden und Prinzipien zur Bildung und Auflösung der Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen sind im Geschäftsplan festzuhalten.

Bemerkung zu Paragraph 29:

So wie Paragraph 29 formuliert ist, verstehen wir, dass es der Versicherungsunternehmung überlassen wird, selber zu entscheiden, ob sie Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen bilden will oder nicht (unter der Voraussetzung, dass die Minimalanforderung in Paragraph 32 erfüllt ist).

Falls ausreichende Rückstellungen jedoch in jedem Fall grösser als die Bedarfsrückstellungen sein sollen, sollte man wahrscheinlich nicht ‚können gebildet werden‘ schreiben sondern eher ‚dienen dazu‘.

Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen dienen dazu, Unsicherheiten bei der Bestimmung der Bedarfsrückstellungen (etwa Sicherheits- oder Parameterrisiko) und im Schadensgeschehen inhärente Zufallsschwankungen (Schwankungsrisiko im engeren Sinn) zu berücksichtigen

Übergangsbestimmungen:

In den Fällen, bei denen die Umsetzung des Rundschreibens materielle Anpassung in der Höhe der Bedarfs- oder Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen verlangt, scheint uns die Umsetzungsfrist innerhalb eines Jahres nach Einreichung der geschäftsplanmässigen Unterlagen, zu kurz. Der Anpassungsbedarf kann sehr hohe Beträge ausmachen und es muss im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes gewährleistet sein, dass diese Anpassung schrittweise vorgenommen werden kann. Wir möchten Ihnen vorschlagen, anstelle von Paragraph 37 die Übergangsbestimmung aus dem Rundschreiben 2008/42 Rückstellungen Schadenversicherung zu übernehmen.

Die Umsetzung dieses Rundschreibens durch das beaufsichtigte Versicherungsunternehmen kann stufenweise über mehrere Jahre erfolgen. Die betroffenen Versicherungsunternehmen haben der FINMA bis zum 30. Juni 2012 einen Plan zur Alimentierung und/oder Umgestaltung der entsprechenden Rückstellungen bzw. der Umsetzung dieses Rundschreibens im Allgemeinen einzureichen.

Publikation der Stellungnahme:

Mit Ausnahme des Paragraphen 5 unter „Geltungsbereich“ in dieser Stellungnahme, wo Angaben zur Zurich gemacht werden, sind wir einverstanden, dass die Stellungnahme publiziert werden kann.

Für Ihre Fragen im Zusammenhang mit unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG



Hans Heldner
Verantwortlicher Aktuar ZIC



Werner Brandl
Verantwortlicher Aktuar ZLIC